

Satzung der Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.

(Stand: 17.07.2013)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 17728NZ in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel ist es, die Leiden von Menschen mit Demenz und der sie Betreuenden zu lindern und ihre Lebensqualität zu erhöhen.
- (2) Der Verein will insbesondere:
 - a) die Handlungskompetenz der Betreuenden im allgemeinen und ihre Pflegekompetenz im besonderen erhöhen,
 - b) die Betreuenden psychisch entlasten,
 - c) die Betreuenden bei der Vertretung ihrer Interessen unterstützen,
 - d) die Betreuenden über Entlastungsmöglichkeiten durch andere Einrichtungen aufklären,
 - e) die Selbsthilfefähigkeit der Betreuenden aufbauen und aktivieren,
 - f) die soziale Isolation sowohl der Betreuenden als auch der Demenzzkranken überwinden,
 - g) das Verständnis in der Bevölkerung - insbesondere der im unmittelbaren Umfeld der Betroffenen Tätigen - für Demenzerkrankungen und die Situation der Angehörigen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern,
 - h) die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung zugunsten pflegender Angehöriger von Demenzzkranken aktivieren und koordinieren,
 - i) pflegende Angehörige und ehrenamtliche Helfer zur Betreuung Demenzzkranker qualifizieren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) dezentrale und dauerhafte Einrichtung breit angelegter Hilfsangebote, die durch den Verein selbst oder vom Verein unterstützte steuerbegünstigte Organisationen erbracht werden, wie
 1. Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Demenz einzeln und in Gruppen, insbesondere wenn sie hilfsbedürftig sind,
 2. Durchführung von sozial integrativen Angeboten für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen.
 - b) Beschaffung und Weitergabe von Informationsmaterial und Organisation von Erfahrungsaustausch,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

- (4) Zur satzungsgerechten Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein steuerbegünstigte juristische Personen errichten und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einer natürlichen Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, den Status einer beitragsfreien, stimmberechtigten Ehrenmitgliedschaft zuteilwerden zu lassen. Die Ehrung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss schriftlich vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von jeweils 4 Wochen liegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. ist durch Überweisung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf das Vereinskonto maßgeblich.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - d) die Mitgliederversammlung (§7)
 - e) der Vorstand (§ 8)
- (2) Bei Bedarf bildet der Vorstand:
 - a) das Kuratorium, das ihn bei der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützt
 - b) Arbeitsausschüsse, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen
 Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand,
 - b) wählt den Rechnungsprüfer,
 - c) beschließt über den Vereinshaushalt,
 - d) nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
 - e) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer über die Buchführung einschließlich dem Jahresabschluss entgegen,
 - f) entlastet den Vorstand,
 - g) setzt der Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit fest,
 - h) beschließt über die Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - i) beschließt über Satzungsänderungen,
 - j) beschließt über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) beschließt über die Auflösung des Vereins,
 - l) beschließt die Errichtung und Unterstützung von juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter in schriftlicher Form unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies einer Zweidrittelmehrheit beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und

der Gründe die Einberufung verlangt.

- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme eines abwesenden Mitgliedes auf ein anwesendes Mitglied ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
 - a) Der erste Vorsitzende wird im Wege der Einzelwahl gewählt. Steht hierfür lediglich ein Kandidat zur Verfügung, wird offen gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung folgt mehrheitlich dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl. Bewerben sich mehrere Kandidaten für dieses Amt, ist die Wahl geheim, sofern nicht 2/3 der Mitgliederversammlung eine offene Wahl beschließt.
 - b) Bewerben sich nur bis zu sechs Kandidaten für die übrigen Positionen im Vorstand, werden diese im Wege der offenen Gesamtwahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung folgt mehrheitlich dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl und/oder Einzelwahl.
 - c) Bleiben aus Mangel an Kandidaten Positionen im Vorstand unbesetzt, hat der Vorstand die freien Positionen durch geeignete ordentliche Mitglieder zu besetzen, die sich später zur Amtsführung zur Verfügung stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 - a) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins oder einer vom Verein eingerichteten juristischen Person sind.
 - b) Wiederwahl ist möglich.
 - c) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, den Jahresabschluss mit dem externen Wirtschaftsprüfer bei Bedarf erörtern zu können,
- (8) Alle Mitglieder haben jeweils vor einer Mitgliederversammlung das Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen die zur Ausübung der Rechte gemäß § 7 Abs. 1. erforderlich sind. Dieses Recht gilt ausdrücklich auch, um Verletzungen des Minderheitenschutzes prüfen zu können. Davon ausgeschlossen sind Unterlagen, die personenbezogene Daten von Mitgliedern oder haupt- bzw. ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des AAI e. V. erhalten. Die Umsetzung regelt im Einzelnen der Vereinsvorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder einigen sich untereinander mit

einfacher Mehrheit darauf, wer von ihnen die Funktion des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters ausübt.

- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (4) Jährlich finden mindestens sechs Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich am Ende einer Vorstandssitzung. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden schriftlich anhand des Protokolls über die Vorstandssitzung informiert. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder – darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, hat der Rumpfvorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums oder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes - insbesondere nach § 9 (3) - sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein er-

folgten Tätigkeiten auftreten, soweit diese Schädigungen nicht versichert sind.

- (4) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
 - e) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB